RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Elternrat. Reglement

1. Grundsatz

Der Elternrat ist die institutionalisierte Elternmitwirkung auf Ebene der einzelnen Klassen (Delegierte), Schulhäuser und Schulstufen der Primarschule.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium des Elternrats, den Delegierten, den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege ist von einer offenen, konstruktiven und wohlwollenden Kommunikation geprägt.
Die Delegierten der Klassen bilden gemeinsam den Elternrat.

2. Ziele

Der Elternrat sieht sich als Ideengenerator.

Der Elternrat ermöglicht den Delegierten:

- sich an der Schulentwicklung aktiv zu beteiligen, indem sie bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms sowie bei Überarbeitungen der Leitbilder mit einbezogen werden.
- den Schulalltag mitzugestalten, indem sie im Rahmen ihrer Kompetenz eigene Projekte realisieren oder gegenüber der Schulleitung und der Schulpflege Anliegen, Projekte, Vorschläge und Kritik einbringen.
- den regelmässigen Kontakt, den Informationsaustausch und den partnerschaftlichen Umgang innerhalb der gesamten Elternschaft sowie zwischen Schule und Elternschaft.

Das Wohl der Schüler und Schülerinnen hat erste Priorität.

3. Wahlen der Delegierten

Die Elternabende sind im Jahresplan der Schule ersichtlich, die Eltern werden zusätzlich von den Klassenlehrpersonen eingeladen.

3.1 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle am Elternabend anwesenden Personen, die für die Kinder der betreffenden Klasse erziehungsberechtigt sind, haben eine Stimme und sind wählbar. Mitglieder der Schulpflege Rüschlikon und Lehrpersonen der Schule Rüschlikon sind nicht wählbar.

3.2 Durchführung der Wahl

- Die bisherigen Delegierten oder ein Mitglied des Elternrats stellen das Wahlprozedere vor und leiten die Wahl. Es werden zwei Delegierte pro Klasse gewählt, die je eine Stimme im Elternrat haben.
- Die beiden Elternteile eines Kindes können nicht zusammen Delegierte derselben Klasse sein, jedoch unterschiedliche Klassen im Elternrat vertreten. Niemand kann gleichzeitig Delegierter von mehreren Klassen sein.
- Die Bestimmung der Kandidaten erfolgt offen durch Selbstnomination.
- Falls sich niemand zur Wahl stellt, wird kein/e Delegierte/r gewählt. Die Klasse ist damit im Elternrat nicht vertreten.

3.3 Spezielles

- Stellen sich beide Delegierte der Wiederwahl, können sie sich bei der Wahldurchführung von einem anderen ER-Delegierten vertreten lassen.
- Innerhalb einer Schulstufe besteht die Möglichkeit einer stillen Wiederwahl.
- Wenn einer oder beide Delegierte innerhalb einer Schulstufe zurücktreten, erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Elternabend eine Information z.B. via Mail an die Klasseneltern und die Lehrperson. Die zurücktretenden Delegierten sind für die Organisation der Wahl am Elternabend verantwortlich.
- Dem Präsidium (Aktuar/in) und der Schulverwaltung sind Namen, Adressen, Telefon sowie E-Mail der neuen Delegierten mitzuteilen.
- Die Delegierten erklären sich einverstanden, dass die Kontaktdaten im Gremium des ER ausgetauscht werden. Die Schulverwaltung ist bevollmächtigt, diese Daten dem Präsidium oder einzelnen Delegierten zur Verfügung zu stellen.

4. Rechte und Pflichten der Delegierten

Im Elternrat hat jeder/jede Delegierte eine Stimme. Sofern zu bestimmten Fragen in der Elternschaft einer Klasse eine Meinungsbildung stattfinden konnte, sind sie verpflichtet, die Mehrheitsmeinung im Elternrat zu vertreten. Minderheitsmeinungen werden transparent aufgezeigt. Die Delegierten vertreten keine Einzelinteressen, sondern Klasseninteressen.

Die beiden Delegierten einer Klasse bemühen sich, dass mindestens ein Delegierter / eine Delegierte an den Versammlungen des Elternrates teilnimmt.

4.1 Zusammenarbeit von Delegierten und Klassenlehrperson

- Die Delegierten besprechen mit der Klassenlehrperson am Anfang des Schuljahres die Form der Zusammenarbeit. Die Initiative liegt bei den Delegierten.
- Ablauf: Die Lehrperson und die Delegierten formulieren ihre Vorstellung der Elternmitwirkung bei Klassenanlässen.
- Ziel: Die Elternaktivitäten auf Klassenebene werden konkret abgemacht. Nach dem Gespräch ist beiden Seiten klar, welche elterlichen Aktivitäten im laufenden Schuljahr möglich und erwünscht sind.
- Kurzprotokoll: Die ER-Delegierten informieren in Absprache mit der Lehrperson in einer geeigneten Form alle Eltern der Klasse.

Werden die Delegierten mit Problemen in der Klasse oder mit Kritik an einer Lehrperson konfrontiert, verweisen sie die Eltern direkt an die Lehrperson.

5. Rechte und Pflichten des Elternrats

Der Elternrat

- wählt jährlich das Präsidium.
- wählt Vertretungen in Arbeitsgruppen und Kommissionen, in denen die Schulpflege, die Schulleitung oder die Schulkonferenz eine Vertretung des Elternrates wünschen.
- bildet nach Bedarf Projektgruppen für bestimmte Themen oder Projekte.

Der Elternrat hat das Recht, zu Leitbildern und Schulprogramm der Primarschule sowie zum Reglement für den Elternrat Stellung zu nehmen und Vorschläge sowie Änderungswünsche einzubringen. Die Schulpflege bzw. die Schulleitung bezieht ihn in geeigneter Form in die Erarbeitung dieser Papiere ein.

Der Elternrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten eigene Projekte realisieren (z.B. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen im Bereich Schule und Elternhaus, Schulfeste etc.).

Der Elternrat kann gegenüber Schulpflege und Schulleitung Anregungen einbringen, Projekte vorschlagen oder Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, insbesondere zu Themen, die das Zusammenwirken von Schule und Elternschaft, gemeinsame Verantwortungsbereiche in der Bildung und Erziehung der Kinder sowie Nahtstellen zwischen Schule, Freizeit und Familienleben betreffen.

Unterbreitet der Elternrat der Schulleitung oder der Gesamtschulpflege Vorschläge, Anregungen oder Fragen, hat er das Recht auf eine formelle Stellungnahme bis zur nächsten Elternratssitzung.

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion.

Bei Personalentscheiden und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern und Schülerinnen ist nicht Aufgabe des Elternrats.

Der Elternrat kann Delegierte im Fall von schwerwiegenden Verstössen gegen das vorliegende Reglement verwarnen und im Wiederholungsfall ausschliessen.

5.1 Sitzungen

Der Elternrat wird mindestens viermal pro Schuljahr einberufen. Über weitere Sitzungen bestimmt er selbst.

Die Traktandenliste wird den Klassendelegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt. Die Sitzungsunterlagen werden, soweit bereits vorhanden, mit der Einladung ebenfalls zugestellt.

Bis eine Woche vor der Sitzung können die Delegierten Traktanden vorschlagen.

Bei Themen von allgemeinem Interesse kann der Vorstand des Elternrates die Sitzung für alle Eltern öffnen.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Klassen vertreten sind. Sämtliche Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Bei Stimmengleichheit wird der Entscheid neu diskutiert und nochmals, eventuell an einer späteren Sitzung, zur Abstimmung unterbreitet.

Ein Schulpflegemitglied und die Schulleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrates teil.

Über die Sitzungen des Elternrates wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das von der Schulpflegevertretung und der Schulleitung gegengelesen und dann allen Eltern in geeigneter Form zugestellt wird.

5.2 Präsidium/Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin und einem Aktuar/einer Aktuarin. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit sämtliche Schulhäuser und Stufen vertreten sein.

Der Präsident/die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll.

5.3 Projektgruppen

Projektgruppen zu bestimmten Themen werden vom Elternrat gewählt.

Den Projektgruppen können Eltern angehören, die nicht Mitglieder des Elternrates sind oder andere geeignete Personen.

5.4 Räumlichkeiten

Für seine Aktivitäten werden dem Elternrat Räume der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Reservation erfolgt über die Schulverwaltung gemäss dem geltenden Reglement.

5.5 Administration

Die Schulverwaltung archiviert und verwaltet die Sitzungsprotokolle.

Die Schule übernimmt die administrativen Kosten für Kopien, Papier etc.

6. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Der Elternrat verwendet für seine Briefe, Mitteilungen etc. das Briefpapier der Gemeinde Rüschlikon mit der Fusszeile „Elternrat Primarschule“.

Das Protokoll der Elternratssitzung und offizielle Briefe werden in Kopie den Vertretern von Schulkonferenz und Schulpflege sowie der Schulverwaltung zugestellt.

Öffentliche Stellungnahmen des Elternrates müssen formell von diesem beschlossen werden. Sie werden in Absprache mit der Schulleitung veröffentlicht. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Elternrates haben nicht das Recht, in dessen Namen öffentlich Stellung zu nehmen.

Für die Verbreitung jener Informationen, insbesondere Sitzungsprotokolle, die an die gesamte Elternschaft weitergeleitet werden sollen, ist die Schulverwaltung besorgt. Sie sind der Schulverwaltung frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

Informationen des Elternrates können in Absprache mit der Schulleitung auf der Website der Schule Rüschlikon (www.schuleruеschlikon.ch) unter «Elternrat Primarschule» zugänglich gemacht werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Internetauftritt der Schule.

7. Finanzen

Für Projekte der Elternmitwirkung in der Schuleinheit steht ein Kredit pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die Finanzkompetenz liegt bei der Schulleitung. Eine allfällige Übernahme von Auslagen von Elternratsdelegierten ist beim Elternratspräsidium vorgängig zu beantragen.

Jedes Vorstandsmitglied wird mit einer jährlichen Spesenpauschale von Fr. 300.- entschädigt. Die Auszahlung erfolgt Ende Schuljahr.

Für besondere Aktivitäten, die den Budgetrahmen übersteigen, kann das Präsidium des Elternrates bei der Schulpflege ein Gesuch um zusätzliche Mittel stellen. Mit Zustimmung der Schulpflege können auch externe Sponsoren angefragt werden.

8. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung findet gemäss dem Konzept „Qualitätssicherung der Primarschule Rüschlikon“ statt.

9. Reglementsänderungen

Vorschläge für Änderungen des Reglements sind der Schulpflege zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wünscht die Schulpflege ihrerseits Änderungen, lädt sie den Elternrat und die Schulkonferenz zur Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen ein.